

STATUTEN
DER
ROTSEEZUNFT EBIKON



26. Oktober 2002

I N H A L T

I. NAME, ZWECK UND MITTEL

1. Name
2. Zweck
3. Aktivitäten und Mittel

II. MITGLIEDSCHAFT

4. Mitglieder
5. Voraussetzungen
6. Jahresbeitrag
7. Teilnahme an Anlässen
8. Zünftler
9. Ehrenzünftler
10. Kandidaten
11. Austritt und Ausschluss

III. ORGANISATION

12. Organe
 - a) Zunft-Bot
13. Zusammensetzung
14. Einberufung
15. Befugnisse
16. Beschlussfassung
 - b) Zunft
17. Zusammensetzung
18. Einberufung
19. Befugnisse
20. Beschlussfassung
 - c) Zunftmeister und Weibel
21. Voraussetzungen
22. Vorbereitung der Wahl
23. Aufgaben
 - d) Ehrenrat
24. Zusammensetzung und Aufgaben
 - e) Ressorchefs
25. Zusammensetzung und Aufgaben
 - f) Rechnungskommission
26. Zusammensetzung und Aufgaben

IV. ZUNFTJAHR, HAFTUNG

27. Zunftjahr
28. Haftung

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

29. Änderung der Statuten
30. Auflösung
31. Inkrafttreten

I. NAME, ZWECK UND MITTEL**1. Name und Sitz**

¹Unter dem Namen "Rotseezunft Ebikon" (RZE) besteht mit Sitz in Ebikon ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

²Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Die Rotseezunft hat folgende Zwecke:

- a) Erhaltung und Förderung des guten, echten Fasnachtsbrauches in Ebikon.
- b) Erhaltung und Durchführung der Kinderfasnacht am Gütisdienstag.
- c) Förderung der Geselligkeit als Grundlage für eine gute Zusammenarbeit der Mitglieder.

3. Aktivitäten und Mittel

¹Die Rotseezunft organisiert insbesondere die Kinderfasnacht und die damit zusammenhängenden Aktionen (z.B. Umzug, Plaketten, Zeitungen usw.). Sie führt zudem Zunftanlässe und Versammlungen durch, insbesondere das ordentliche Zunft-Bot und zu Jahresbeginn die feierliche Inthronisation des Zunftmeisters.

²Die Rotseezunft tritt mit Aktivitäten an die Öffentlichkeit, die für die Erreichung der Ziele erforderlich sind. Sie kann weitere Anlässe selbstständig oder zusammen mit anderen Veranstaltern durchführen. Sie kann auch Dachorganisationen beitreten.

³Für die Durchführung von Anlässen kann die Rotseezunft besondere Regelungen treffen.

⁴Die Rotseezunft verschafft sich ihre Mittel durch Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträge sowie durch Erträge aus dem Plakettenverkauf und aus weiteren Aktivitäten.

II. MITGLIEDSCHAFT**4. Mitglieder**

¹Die Rotseezunft besteht aus Zünftlern, Ehrenzünftlern und Kandidaten.

²Die Zahl der Zünftler wird auf höchstens 60 Mitglieder beschränkt.

³Zünftler, die das 65. Altersjahr auf Ende des Zunftjahres erreicht haben, fallen nicht mehr unter die Quotenregelung gemäss Abs. 2

5. Voraussetzungen

Kandidat und Zünftler kann jeder männliche Bürger werden, der das 20. Altersjahr erfüllt hat, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, in Ebikon bekannt und gewillt ist, sich für die Ziele der Zunft einzusetzen.

6. Jahresbeitrag

¹Zünftler, Ehrenzünftler und Kandidaten haben den vom Zunft-Bot festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser setzt sich zusammen aus dem ordentlichen Beitrag, dem Beitrag für die Plaketten, dem Zunftmeister-Beitrag und dem Beitrag für allfällige Rückstellungen.

²Die Ehrenzünftler sind vom Zunftmeister-Beitrag befreit.

³Der Jahresbeitrag kann nicht durch Arbeitsleistungen ersetzt werden.

7. Teilnahme an Anlässen

¹Für die Zünftler, Ehrenzünftler und Kandidaten ist die Teilnahme am Zunft-Bot, an der Inthronisation und am Umzug obligatorisch. Die Teilnahme an anderen Veranstaltungen der Zunft ist erwünscht.

²Die Lebenspartnerinnen der Zünftler, Ehrenzünftler und Kandidaten können zu verschiedenen Anlässen eingeladen werden.

8. Zünftler

Die Zünftler unterstützen die Rotseezunft durch Arbeitsleistungen, die der Zunftrat zuweist.

9. Ehrenzünftler

¹Der Zunftpräsident ernennt den abtretenden Zunftmeister zum Ehrenzünftler.

²Auf Antrag des Zunftrates kann das Zunft-Bot auch Zünftler, die sich besondere Verdienste um die Zunft erworben haben, als Ehrenzünftler wählen.

³Auch der Ehrenzünftler stellt sich der Zunft für Aufgaben zur Verfügung.

10. Kandidaten

¹Wer in die Rotseezunft eintreten will, hat wenigstens 20 Tage vor dem ordentlichen Zunft-Bot ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Zunftrat zu stellen und zwei Zünftler als Referenzen anzugeben, die den Kandidaten am Zunft-Bot vorstellen und dessen Aufnahme als Kandidat beantragen.

²Die Kandidatenzeit dauert 1 Jahr. Der Kandidat steht während dieser Zeit dem Zunftrat zur Verfügung und nimmt an allen Anlässen teil.

³Nach 1 Jahr kann der Kandidat am ordentlichen Zunft-Bot als Zünftler aufgenommen werden. Der Zunftrat stellt dessen Verhalten während der Kandidatenzeit dar und kann dem Zunft-Bot eine Aufnahme als Zünftler beantragen oder zur Ablehnung empfehlen.

⁴Das Zunft-Bot entscheidet über die Aufnahme als Kandidat und als Zünftler in geheimer Abstimmung. Es ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ab diesem Zeitpunkt stehen die Neuzünftler in den Rechten und Pflichten eines Zünftlers. Die feierliche Aufnahme erfolgt an der Inthronisation.

11. Austritt, Ausschluss

¹Ein Austritt kann erfolgen durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Zunftjahres.

²Auf Antrag des Zunftrates kann das Zunft-Bot ein Mitglied ausschliessen (z.B. wegen Nichtbezahlen der Beiträge, Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte, krassem Verstoss gegen die Statuten).

III. ORGANISATION

12. Organe

Organe der Rotseezunft sind:

- a) Zunft-Bot.
- b) Zunftrat.
- c) Zunftmeister und Weibel.
- d) Ehrenrat.
- e) Ressortchefs.
- f) Rechnungskommission.

a) Zunft-Bot

13. Zusammensetzung

Das Zunft-Bot besteht aus den Zünftlern und Ehrenzünftlern.

14. Einberufung

¹Das Zunft-Bot findet ordentlicherweise am letzten Samstag im Oktober statt.

²Ausserordentliche Zunft-Bote werden einberufen auf Beschluss des Zunftrates oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Zunftrat gestellt wird.

³Das Zunft-Bot wird vom Zunftrat mindestens zehn Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.

15. Befugnisse

Das Zunft-Bot hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Zunftrates, der Jahresrechnung und evtl. anderer Berichte.
- b) Wahl des Zunftrates für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Vertreter des Ehrenrates wird von den Ehrenzünftlern, unabhängig vom Bot, gewählt.
- c) Wahl von Ressortchefs (z.B. Umzug, Unterhaltung, Jurierung usw.) für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- d) Wahl des neuen Mitgliedes der Rechnungskommission für eine

- Amts-dauer von drei Jahren.
- e) Genehmigung des Jahresprogramms und Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages
 - f) Wahl des Zunftmeisters für eine Amts-dauer von einem Jahr.
 - g) Eine Wiederwahl in diese Ämter ist möglich.

16. Beschlussfassung

¹Beschlüsse und Wahlen kommen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.

²Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Ausnahme von Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 4 der Statuten offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

b) Zunftrat

17. Zusammensetzung

¹Der Zunftrat besteht mindestens aus den nachfolgenden Mitgliedern, nämlich:

a) Dem Zunftpräsidenten:

Er leitet das Zunft-Bot, den Zunftrat und die Anlässe, vertritt die Rotseezunft nach aussen, überwacht alle Geschäfte und zeichnet mit dem Tintenknecht oder Säckelmeister verantwortlich.

b) Dem Säckelmeister:

Er besorgt das Finanzwesen.

c) Dem Tintenknecht:

Er führt die gesamte Korrespondenz der Zunft.

d) Dem Bauchef:

Er ist verantwortlicher Leiter für die baulichen und dekorativen Belange des Umzuges und der übrigen Zunftveranstaltungen.

e) Dem Protokollführer und Zunftarchivar:

Er führt das Protokoll des Zunft-Botes und der Ratssitzungen, sorgt für die Nachführung der Chronik, verwaltet die Akten und das Inventar, und ist für deren Aufbewahrung verantwortlich.

f) Dem Wirtschaftschef:

Er ist an den Veranstaltungen der Zunft für das leibliche Wohl verantwortlich.

g) Dem Plakettenchef.

Er ist für die Beschaffung und den Verkauf der jährlichen Fas-nachtsplakette verantwortlich.

h) Dem amtierenden Zunftmeister.

i) Dem Vertreter des Ehrenrates.

²Jeder Zünftler kann für eine Amts-dauer in den Rat gewählt werden.

³Der Zunftrat wählt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten. Dieser vertritt im Verhinderungsfalle den Zunftpräsidenten.

⁴Die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind aus den

entsprechenden Pflichtenheften ersichtlich, die der Zunftrat nachführt und ergänzt.

⁵Das Zunft-Bot kann weitere Funktionen beschliessen und die hierfür notwendigen Mitglieder in den Zunftrat wählen.

18. Einberufung

¹Der Zunftrat wird vom Zunftpräsidenten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

²Zu den Sitzungen des Zunftrates können im Bedarfsfalle die Ressortchefs oder weitere Zünftler eingeladen werden.

19. Befugnisse

¹Der Zunftrat führt die Rotseezunft und vollzieht die Beschlüsse des Zunft-Botes.

²Der Zunftrat hat für nicht budgetierte Sonderauslagen ein Verfügungsrecht im Einzelfall bis zu Fr. 2'000.-, jedoch im Maximum Fr. 5'000.- pro Jahr.

20. Beschlussfassung

¹Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Zunftrates erforderlich.

²Die Beschlüsse des Zunftrates bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

c) Zunftmeister und Weibel

21. Voraussetzungen

¹Zunftmeister und Weibel müssen Zünftler der Rotseezunft sein.

²Das Amt des Zunftmeisters und dasjenige des Weibels können mehrmals ausgeübt werden.

22. Vorbereitung der Wahl

¹Ein vom Zunftrat bestimmtes Gremium, bestehend mindestens aus dem amtierenden Zunftmeister und dem Zunftpräsidenten, bereitet die Wahl des neuen Zunftmeisters vor.

²Der Zunftmeister bestimmt seinen Zunftweibel selber, wobei ihm das Gremium auf Wunsch behilflich ist.

23. Aufgaben

¹Der Zunftmeister führt ab seiner Inthronisation während eines Jahres den Ehrenvorsitz an den Rats- und Zunftversammlungen

²Der Zunftmeister repräsentiert die Rotseezunft an den fasnächtlichen Anlässen, kann aber auch an anderen Anlässen teilnehmen. Er erhält von der Rotseezunft den Zunftmeisterbeitrag an seine Auslagen zur

Erfüllung seiner Aufgaben.

³Zunftmeister und Zunftweibel sind verpflichtet am Zunft-Bot, der Inthronisation, dem Umzug und der Uslumpete teilzunehmen sowie die Kindergärten und die Betagtenheime zu besuchen.

⁴Die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind aus dem Pflichtenheft ersichtlich, das der Zunfttrat nachführt.

d) Ehrenrat

24. Zusammensetzung und Aufgaben

¹Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenzünftlern. Er konstituiert sich selbst.

²Der Ehrenrat unterstützt die Rotseezunft in besonderer Weise.

e) Ressortchefs

25. Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Ressorts werden vom Zunfttrat nach Bedarf definiert.

²Jeder Zünftler kann als Ressortchef gewählt werden.

³Der Ressortchef führt seine ihm zugewiesenen Aufgaben selbständig aus.

⁴Er rapportiert an ein Zunftratsmitglied.

f) Rechnungskommission

26. Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Rechnungskommission besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Der Revisorenwechsel beruht auf einem Dreijahresturnus. Jeweils am ordentlichen Zunft-Bot scheidet der Amt ältere Revisor automatisch aus. Der Revisor zwei rückt zum Revisor eins und der Ersatzmann zum Revisor zwei nach.

²Die Revisoren eins und zwei - im Verhinderungsfall des einen der Ersatzrevisor - prüfen die Jahresrechnung und erstatten am Zunft-Bot Bericht und Antrag.

IV. ZUNFTJAHR, HAFTUNG

27. Zunftjahr

Das Zunftjahr endet jeweils am 30. September, auf welches Datum die Rechnung abzuschliessen ist.

28. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Rotseezunft haftet das Vereinsvermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

29. Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur vom Zunft-Bot beschlossen werden. Sie ist als besonderes Traktandum aufzuführen.

30. Auflösung

¹Der Beschluss der Zunft-Auflösung bedarf wenigstens der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

²Das vorhandene Vermögen ist im Auflösungsfall dem Gemeinderat von Ebikon zur Aufbewahrung während 10 Jahren zu übergeben. Der Gemeinderat hat jedoch das Recht, nach zwei Jahren dieses Vermögen einem Verein mit ähnlichen Zwecken, wie sie heute, die Rotseezunft hat, zu vermachen. Meldet sich niemand, so darf nach Ablauf dieser Frist von 10 Jahren das Vermögen für soziale Aufgaben veräussert werden.

31. Inkrafttreten

¹Die vorliegenden revidierten Statuten der Rotseezunft Ebikon wurden am ordentlichen Bot vom 26. Oktober 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft.

²Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 24. September 1983 und den Nachtrag vom 27. Oktober 1991.

Ebikon, den 26. Oktober 2002

für die ROTSEEZUNFT EBIKON

Der Präsident

Der Tintenknecht



Walter Holl



Ueli Kuhn